



Novellierung der 13. BImSchV (2021)

Änderungen, Aktualisierungen in Bezug auf die BVT und
Neuerungen



- **Neue Struktur**

- Abschnitte und Unterabschnitte

- **Gemeinsame Vorschriften**

- Neue Begriffe
- Aggregationsregel
- Brennstoffkontrolle & Energieeffizienz
- Messverpflichtungen
 - Kontinuierliche Messungen & Ausnahmen
 - Periodische Messung (ehemals Einzelmessung)



- **Abschnitt 2 Großfeuerungsanlagen**

- Änderung Anlagenbegriff
- Übergangsregelung
- Emissionsgrenzwerte
- Netzstabilität
- Zusätzliche Anforderungen an die Messung

- **Abschnitte 3-6 BVT Spezial**

- Anlagenbegriff
- Übergangsregelung
- Emissionsgrenzwerte & zusätzliche Anforderungen an Messungen





Alte 13. BImSchV (2013-2021)

- 30 Paragraphen
- Klare Strukturierung in Abschnitte
 - Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften
 - Abschnitt 2 Anforderungen
 - Emissionsbegrenzungen in Abhängigkeit vom Brennstoff
 - Abschnitt 3 Messanforderungen
 - Abschnitt 4 Gemeinsame Vorschriften
 - Abschnitt 5 Schlussvorschriften
 - Anhänge 1-4

Neue 13. BImSchV (2021)

- 67 Paragraphen
- 7 Abschnitte und 5 Anhänge
 - Abschnitt 1 + 7 + Anhänge allgemein gültig
 - Abschnitt 2 Großfeuerungsanlagen
 - Abschnitt 3 Zellstoff/Papier/Karton
 - Abschnitt 4 Raffinerien
 - Abschnitt 5 organische Grundchemie
 - Abschnitt 6 Chemiereaktoren
- Jeder Abschnitt gliedert sich in 3-4 Unterabschnitte
 - Definition
 - Grenzwerte
 - Zusätzliche Messanforderungen
 - Übergangsregelungen





Gemeinsame Vorschriften





Neue Begriffe §2

- Nettowirkungsgrad
 - Abs. 5 Brennstoffbezogen
 - Abs. 9 Elektrisch
 - Abs. 21 Mechanisch
 - Im Zusammenhang mit §14 Energieeffizienz
 - Und Gasturbinen §33
- Magerbetrieb Abs. 20a
- Mehrstofffeuerung Abs. 22
- Netzstabilitätsanlage Abs. 24
- Rauchgasentschwefelungsanlage Abs. 25
 - Entschwefelungsgrad Abs. 12
- Schornstein Abs. 26

- Umbenennung Einzelmessung → Periodische Messung Abs. 24a

§4 Aggregationsregel

- Anwendung § 4 Abs. 4 der 13. BImSchV (2021)
- Voraussetzungen
 - Gemeinsamer Schornstein mit je einem eigenen Zug
 - Betriebsstunden < 1.500 h/a im Ø der letzten 5 Jahre
- Anwendung
 - Maßgebliche FWL der Gesamtanlage (keine Einzelbetrachtung)
 - Anwendung möglicher Sonderregelungen für 1.500 h/a
 - Anwendung auf Grenzwerte und Messverpflichtungen
- Begründung der 13. BImSchV 178/21

- Hinweis: Auslegung der BR Münster und Düsseldorf derzeit zur Prüfung beim MULNV





§13 Brennstoffkontrolle

- Gemäß Anlage 1
- Kann auf den Brennstofflieferanten übertragen werden (Produkt- und Brennstoffspezifikation / Garantie)
- 1x jährlich
- Braunkohle ¼ jährlich
- Bei weniger als 15% Abweichung innerhalb von 3 aufeinander folgenden Messungen nur alle 2 Jahre bzw. für Braunkohle ½ jährlich
- Auf Verlangen vorzuzeigen
- Aufbewahrungsfrist mindestens 5 Jahre

§14 Energieeffizienz

- Pflicht zur Ermittlung des Nettowirkungsgrades
 - Elektrisch
 - Mechanisch
 - Bei Kraft-Wärmekopplung zusätzlich noch brennstoffbezogen
- Nach Inbetriebnahme und nach jeder Änderung mit signifikanter Auswirkung auf die Bestimmungsgrößen
- Volllast
 - Rechnerische Bestimmung bei technischen Gründen von Teillast
- Übertragung auf Hersteller/ Lieferanten möglich
- Auf Verlangen vorzuzeigen
- Aufbewahrungsfrist mindestens 5 Jahre



Messverpflichtungen



§17 Kontinuierliche Messungen

- Nicht abschließend Unterabschnitte beachten
- Neue kontinuierliche Messverpflichtung für
 - HCl und HF
 - Ammoniak bei SCR/ SNCR iVm. §27 (Ausnahmen möglich)

Hinweise:
Änderung Bestimmung JMW von validierte TMW auf validierte HMW (§19 Abs. 2)
Fristverkürzung GFA-Bericht bis 30.04. (vorher 31.05.) (§22 Abs. 1)

		Feuerungsräumleistung				
		< 100 MW	100 MW	200 MW	300 MW	> 300 MW
Messverpflichtungen für die Parameter	Stoßförmig	kontinuierlich §17 Abs. 1				
		Ausnahme Stovk §19 Abs. 2: keine kontinuierliche Messung für Erdgas, Wasserstoff oder Fluorwasserstoff				
	H ₂	kontinuierlich §17 Abs. 1				
		Ausnahme H ₂ §19 Abs. 7: keine kontinuierliche Messung auf Antrag wenn Einheitswert entsprechende Brennstoffe - §19 Brennstoffkontrollen + periodische Messung TMW + JMW höher einzuhalten, §20 Abs. 2 Messung H ₂ bzw. jährlich				
		Ausnahme H ₂ §19 Abs. 7: keine kontinuierliche Messung für schwerflüchtige Kohle (DIN EN 12225)				
	CO	kontinuierlich §17 Abs. 1				
		Ausnahme CO §19 Abs. 4: Erdgas oder Flüssig + §1500 keine kontinuierliche Messung entsprechend §20 Abs. 2 Nachweis des Kraftstoff Betriebsabgasemissionen und §20 Abs. 2 H ₂ bzw. jährlich + §21 Abs. 1 Karbonaten (Fluorwasserstoff) Messung an Behälterde				
	NO _x	kontinuierlich §17 Abs. 1				
		Ausnahme NO _x §19 Abs. 4: Erdgas oder Flüssig + §1500 keine kontinuierliche Messung entsprechend §20 Abs. 2 Nachweis des Kraftstoff Betriebsabgasemissionen und §20 Abs. 2 H ₂ bzw. jährlich + §21 Abs. 1 Karbonaten (Fluorwasserstoff) Messung an Behälterde				
	SO _x	kontinuierlich §17 Abs. 1				
Ausnahme SO _x §19 Abs. 4: keine kontinuierliche Messung bei Erdgas, Heizöl EL oder Diesel - §19 Brennstoffkontrollen Erdgas H ₂ jährlich, Heizöl EL oder Diesel H ₂ jährlich						
NH ₃	Ausnahme SO _x §19 Abs. 5: keine kontinuierliche Messung bei Bitumen Einheitswert entsprechende Brennstoffe - §19 Brennstoffkontrollen H ₂ jährlich					
	kontinuierlich §17 Abs. 1					
HCl	kontinuierlich §17 Abs. 1					
	Ausnahme HCl §19 Abs. 4: keine kontinuierliche Messung bei Erdgas, Heizöl EL oder Diesel - §19 Brennstoffkontrollen Erdgas H ₂ jährlich, Heizöl EL oder Diesel H ₂ jährlich					
HF	kontinuierlich §17 Abs. 1					
	Ausnahme HF §19 Abs. 4: keine kontinuierliche Messung bei Erdgas, Heizöl EL oder Diesel - §19 Brennstoffkontrollen Erdgas H ₂ jährlich, Heizöl EL oder Diesel H ₂ jährlich					
andere Parameter	Für alle Parameter bei unvorhergesehenen periodischen Messungen über einen Zeitraum von 2 Jahren (§20 Abs. 2)					
	Bei periodisch zu messenden Parametern, welche durch Mindestwerte der Abgasemissionen einseitig festgelegt sind, ist die Messung durch die Betreiber zu gewährleisten, wenn die Betreiber die Messung durchführen (§20 Abs. 2)					



Messverpflichtungen



§18 Ausnahmen von den Kontinuierliche Messungen

- Nicht abschließend Unterabschnitte beachten
- Ausnahmen in Abhängigkeit von Brennstoff, Feuerungswärmeleistung und Betriebsstunden:

		Feuerungsleistungsklassen				
		< 100 MW	100 MW	200 MW	300 MW	> 300 MW
Messverpflichtungen für die Parameter	Stoßfestwert	kontinuierlich §17 Abs. 1				
		Ausnahme Stovk §18 Abs. 2: keine kontinuierliche Messung für Erdgas, Wasserstoff oder Flüssiggas				
	H ₂	kontinuierlich §17 Abs. 1				
		Ausnahme H ₂ §19 Abs. 7: keine kontinuierliche Messung auf Antrag wenn Einmolekulares Brennstoffe - §19 Brennstoffkontrollen + periodische Messung THW + MPW (siehe auch §19 Abs. 2) Messung 1/2 bzw. jährlich				
		Ausnahme H ₂ §19 Abs. 7: keine kontinuierliche Messung für schwerflüchtige Kohlen (DIN EN 12225)				
	CO	kontinuierlich §17 Abs. 1				
		Ausnahme CO §19 Abs. 4: Erdgas oder Flüssig + §1500 keine kontinuierliche Messung stattdessen §20 Abs. 7 Nachweis des Kraftstoff Betriebs Abgasreinigung und §20 Abs. 2 1/2 bzw. jährlich + §21 Abs. 1 Korrelation (Flussmessung) Messung am Behälter				
	NO _x	kontinuierlich §17 Abs. 1				
		Ausnahme NO _x §19 Abs. 4: Erdgas oder Flüssig + §1500 keine kontinuierliche Messung stattdessen §20 Abs. 7 Nachweis des Kraftstoff Betriebs Abgasreinigung und §20 Abs. 2 1/2 bzw. jährlich + §21 Abs. 1 Korrelation (Flussmessung) Messung am Behälter				
	SO _x	kontinuierlich §17 Abs. 1				
Ausnahme SO _x §19 Abs. 4: keine kontinuierliche Messung bei Erdgas, Heizöl EL oder Diesel - §19 Brennstoffkontrollen Erdgas 1/2 jährlich, Heizöl EL oder Diesel 1/4 jährlich						
NH ₃	kontinuierlich §17 Abs. 1					
	Ausnahme SO _x §19 Abs. 5: keine kontinuierliche Messung bei Biomasse Einmolekulares Brennstoffe - §19 Brennstoffkontrollen 1/2 jährlich					
HCl	kontinuierlich §17 Abs. 1					
	Freischwefel mit der Masse im Nachweisbereich über dem §20 Abs. 9					
Anlage 2	§20 Abs. 4: Wie durch die Parameter nicht erfasst werden kann, durch §19 Brennstoffkontrollen §20 Brennstoffkontrollen (siehe auch §19 Abs. 2) Messung 1/2 bzw. jährlich					
	Für alle Parameter bei nicht durchgeführten periodischen Messungen über den Zeitraum alle 2 Jahre (§20 Abs. 2)					
Anlage 3	Bei periodisch erfassten Parametern, welche durch Mindestanzahl an Messungen im Zeitraum einbezogen - Nachweis des Kraftstoff Betriebs Abgasreinigung und §20 Abs. 7					
	Hinweise: Sofern in Genehmigungen oder Ordnungsauflagen besondere Messverpflichtungen festgelegt wurden, haben diese weiterhin Bestand (§20 Abs. 2)					



Messverpflichtungen



§18 Ausnahmen von den Kontinuierliche Messungen

- Keine Gesamtstaubmessung bei Erdgas, (NEU) Wasserstoff + Flüssiggas
- SOx Heizöl EL + Diesel

dann nur periodische Messung Verkürzung Intervall ¼ jährlich

- CO + NOx für Erdgas/ (NEU) flüssig + FWL < 100 MW + Ø1.500h/a

dann periodische Messung ½ - 1 Jahr

- Hg auf Antrag

dann periodische Messung ½ - 1 Jahr bzw. nicht erforderlich bei

naturbelassenem Holz

§17-20	Feuerparitätsstufen				
	< 100 MW	100 MW	200 MW	300 MW	> 300 MW
Messverpflichtungen für die Parameter	Staub Feinstaub	kontinuierlich §17 Abs. 1			
		Ausnahme Staub §18 Abs. 2: keine kontinuierliche Messung für Erdgas, Wasserstoff oder Flüssiggas			
	Hg	kontinuierlich §17 Abs. 1			
		Ausnahme Hg §19 Abs. 7: keine kontinuierliche Messung auf Antrag wenn Einheitswert entsprechenden Brennstoffe - §19 Brennstoffkontrollen + periodische Messung THW + THW höher als 100h/a, §20 Abs. 2 Messung 1/2 bzw. jährlich			
		Ausnahme Hg §19 Abs. 7: keine kontinuierliche Messung für schwerflüchtige Metalle (DIBEN 1225)			
	Ausnahme Hg §19 Abs. 8: keine kontinuierliche Messung für THW §20 Abs. 3 (starke Brennstoffe) auf Antrag Alternative möglich (kontinuierliche Messung THW + THW unterfallen nicht)				
	CO	kontinuierlich §17 Abs. 1			
		kontinuierlich §17 Abs. 1			
		Ausnahme CO §19 Abs. 4: Erdgas oder Flüssig + Ø1.500 keine kontinuierliche Messung sondern §20 Abs. 2 Nachweis des Kraftstoff Betriebsabgasreinigung und §20 Abs. 2 1/2 bzw. jährlich + §21 Abs. 1 Korrelation (Flussmessung) Messung an Behälterde			
	NOx	kontinuierlich §17 Abs. 1			
Ausnahme NOx §19 Abs. 4: Erdgas oder Flüssig + Ø1.500 keine kontinuierliche Messung sondern §20 Abs. 2 Nachweis des Kraftstoff Betriebsabgasreinigung und §20 Abs. 2 1/2 bzw. jährlich + §21 Abs. 1 Korrelation (Flussmessung) Messung an Behälterde					
SOx	kontinuierlich §17 Abs. 1				
	Ausnahme SOx §19 Abs. 4: keine kontinuierliche Messung bei Erdgas, Heizöl EL oder Diesel - §19 Brennstoffkontrollen Erdgas 1/2 jährlich, Heizöl EL oder Diesel 1/4 jährlich				
NH3	Ausnahme SOx §19 Abs. 5: keine kontinuierliche Messung bei Biomasse Einheitswert entsprechenden Brennstoffe - §19 Brennstoffkontrollen 1/2 jährlich				
	kontinuierlich §17 Abs. 1				
HCl	kontinuierlich §17 Abs. 1				
	Freischmelzen mit der Masse für Nachweisgrenzen über §19 Abs. 5				
Anlage 2	§20 Abs. 4: Wie durch die Messungen nicht sicher festgestellt werden kann, §19 Brennstoffkontrollen: §5/ Grenzwert (gilt nicht bei wesentlichen Änderungen der Abgasreinigungsrichtungen)				
	Für alle Parameter bei nicht vorhandenen periodischen Messungen übersteigt alle 2 Jahre (20 Abs. 2)				
Anlage 2	Bei periodisch ermittelten Parametern, welche durch Mindestanzahl Abgasreinigungsrichtungen eingegrenzt -> Nachweis des Kraftstoff Betriebsabgasreinigung und §20 Abs. 2				
	Hinweis: Sofern in Genehmigungen oder Ordnungsverfügungen besondere Messverpflichtungen festgelegt wurden, haben diese weiterhin Bestand (§20 Abs. 2)				



Messverpflichtungen



§18 Ausnahmen von den Kontinuierliche Messungen

- Hg Alternative zur kontinuierlichen Messung möglich
- Hinweis: Verkürzung Intervall für Ausnahmen meist 1/2 - 1 Jahr, wo vorher 3 Jahre waren

§17-20	Feuerungsröhrleistungs				
	< 100 MW	100 MW	200 MW	300 MW	> 300 MW
Messverpflichtungen für die Parameter	Stoß Feinstaub	kontinuierlich §17 Abs. 1			
		Ausnahme Stovk §18 Abs. 2: keine kontinuierliche Messung für Erdgas, Wasserstoff oder Flüssiggas			
	Hg	kontinuierlich §17 Abs. 1			
		Ausnahme Hg §19 Abs. 7: keine kontinuierliche Messung auf Antrag wenn Einmole entsprechende Brennstoffe - §10 Brennstoffkontrollen + periodische Messung THW + THW höher als Kohle, §20 Abs. 2 Messung 1/2 bzw. jährlich			
		Ausnahme Hg §19 Abs. 7: keine kontinuierliche Messung für schwermetallarme Hekt (DIREN 19225)			
	Ausnahme Hg §19 Abs. 8: keine kontinuierliche Messung für JMW §20 Abs. 3 (starke Brennstoffe) auf Antrag Alternative möglich (kontinuierliche Messung THW + THW entfallen möglich)				
	CO	kontinuierlich §17 Abs. 1			
		Ausnahme CO §19 Abs. 4: Erdgas oder Flüssig + §1500 keine kontinuierliche Messung sondern §20 Abs. 2 Nachweis deserthofen Betrieb Abgasreinigung und §20 Abs. 2 1/2 bzw. jährlich + §21 Abs. 1 Korrelation (Flussmessung) Messung an Behälter			
	NOx	kontinuierlich §17 Abs. 1			
		Ausnahme NOx §19 Abs. 4: Erdgas oder Flüssig + §1500 keine kontinuierliche Messung sondern §20 Abs. 2 Nachweis deserthofen Betrieb Abgasreinigung und §20 Abs. 2 1/2 bzw. jährlich + §21 Abs. 1 Korrelation (Flussmessung) Messung an Behälter			
SOx	kontinuierlich §17 Abs. 1				
	Ausnahme SOx §19 Abs. 4: keine kontinuierliche Messung bei Erdgas, Heizöl EL oder Diesel - §10 Brennstoffkontrollen Erdgas 1/2 jährlich, Heizöl EL oder Diesel 1/4 jährlich				
NH3	kontinuierlich §17 Abs. 1				
	Ausnahme SOx §19 Abs. 5: keine kontinuierliche Messung bei Biomasse Einmole entsprechenden Brennstoffe - §10 Brennstoffkontrollen 1/2 jährlich				
HCl	kontinuierlich §17 Abs. 1				
	Freischmelze mit der keine Nachweisgrenze überschritten §20 Abs. 3				
Anlage 2	§20 Abs. 4: Wie durch die Parameter nicht erfasst werden kann, durch §10 Brennstoffkontrollen + §6/6 Brennstoff (gilt nicht bei wesentlichen Änderungen der Abgasreinigungseinrichtungen)				
	Für alle Parameter bei nicht vorhandenen periodischen Messungen über eine alle 2 Jahre (§20 Abs. 2)				
Ausnahme	Bei periodisch ermittelten Parametern, welche durch Mindestanzahl Abgasreinigungseinrichtungen eingegrenzt -> Nachweis deserthofen am Betriebsminimale des Betrieb §20 Abs. 7				
	Hinweis: Sofern in Genehmigungen oder Ordnungsverfügungen strengere Messverpflichtungen festgelegt wurden, haben diese weiterhin Bestand (§20 Abs. 2)				



Messverpflichtungen



§20 Periodische Messung (ehemals Einzelmessung §23)

- Nicht abschließend Unterabschnitte beachten
- Einzelmessungen kürzer als 3 Jahre können auf Antrag vom Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden (Beachte Fachkunde, Zuverlässigkeit + gerätetechnische Ausstattung)
- Alle 3 Jahre (§37 Abs. 1 jährlich)
- 6 einzelne Messungen à 30 Min. (vorher 3 Tage)
 - Bei Messungen nach Anlage 2 Nr. 1-5 abweichend nur 3 Messungen erforderlich
 - Ausnahmen möglich

		Feuerparitätsklassen				
		< 100 MW	100 MW	200 MW	300 MW	> 300 MW
Messverpflichtungen für die Parameter	Stoßkraft	kontinuierlich §17 Abs. 1				
		Ausnahme Stenk §18 Abs. 2: keine kontinuierliche Messung für Erdgas, Wasserstoff oder Flüssiggas				
	H ₂	kontinuierlich §17 Abs. 1				
		Ausnahme H ₂ §19 Abs. 7: keine kontinuierliche Messung auf Antrag wenn Einheitswert der entsprechenden Brennstoffe > §10 Brennstoffkontrollen + periodische Messung THW + THW höher als nach Abs. 20 Abs. 2 Messung 1/2 bzw. jährlich				
		Ausnahme H ₂ §19 Abs. 7: keine kontinuierliche Messung für schwerflüchtige Gase (DIBEN 12225)				
	CO	kontinuierlich §17 Abs. 1				
		Ausnahme CO §19 Abs. 4: Erdgas oder Flüssig + §1500 keine kontinuierliche Messung stattdessen §20 Abs. 7 Nachweis des Kraftstoff-Betriebs-Abgasanteils nach §20 Abs. 2 1/2 bzw. jährlich + §21 Abs. 1 Korrekturen (Repräsentative Messung an Behälter)				
	NO _x	kontinuierlich §17 Abs. 1				
		Ausnahme NO _x §19 Abs. 4: Erdgas oder Flüssig + §1500 keine kontinuierliche Messung stattdessen §20 Abs. 7 Nachweis des Kraftstoff-Betriebs-Abgasanteils nach §20 Abs. 2 1/2 bzw. jährlich + §21 Abs. 1 Korrekturen (Repräsentative Messung an Behälter)				
	SO _x	kontinuierlich §17 Abs. 1				
Ausnahme SO _x §19 Abs. 4: keine kontinuierliche Messung bei Erdgas, Heizöl EL oder Diesel > §10 Brennstoffkontrollen Erdgas 1/2 jährlich, Heizöl EL oder Diesel 1/4 jährlich						
NH ₃	kontinuierlich §17 Abs. 1					
	Ausnahme SO _x §19 Abs. 5: keine kontinuierliche Messung bei Biomasse Einheitswert der entsprechenden Brennstoffe > §10 Brennstoffkontrollen 1/2 jährlich					
HCl	kontinuierlich §17 Abs. 1					
	Ausnahme HCl §19 Abs. 4: keine kontinuierliche Messung bei Erdgas, Heizöl EL oder Diesel > §10 Brennstoffkontrollen Erdgas 1/2 jährlich, Heizöl EL oder Diesel 1/4 jährlich					
Anlage 2	Für alle Parameter bei nicht vorhandenen periodischen Messungen pro Standort alle 3 Jahre (§20 Abs. 2)					
	Bei periodisch zu messenden Parametern, welche durch Mindestanzahl an Messungen im Jahr einquartiert > Nachweis des Kraftstoff-Betriebs-Abgasanteils nach §20 Abs. 2 1/2 bzw. jährlich + §21 Abs. 1 Korrekturen (Repräsentative Messung an Behälter)					
Hinweise		Sollten in Genehmigungen oder Ordnungsverfügungen besondere Messverpflichtungen festgelegt worden, haben diese weiterhin Bestand (§20 Abs. 2)				



Messverpflichtungen



§20 Periodische Messung (ehemals Einzelmessung §23)

- Ausnahmen von der kontinuierlichen Messung nach §18 wiederkehrend ½ jährlich an 3 Tagen
 - Vertrauensniveau 50% (Gaußsche Kurve) **dann jährlich**
- Anlage 2 Probenahmezeit min. so lange bis Nachweisgrenze überschritten ist
- Wiederholungsmessungen Anlage 2 nicht erforderlich, wenn durch Brennstoffkontrolle + Abgasreinigung < 50% des Emissionsgrenzwertes (gilt nicht bei wesentlichen Änderungen)
- Bei Einsatz einer Abgasreinigung zur Minderung periodisch überwachter Parameter Nachweis über dauerhaften emissionsmindernden Betrieb notwendig

		Feuerungsleistungsstufen				
		<100 MW	100 MW	200 MW	300 MW	>300 MW
Messverpflichtungen für die Parameter	Stoßstoff	kontinuierlich §17 Abs. 1	kontinuierlich §17 Abs. 1			
		Ausnahme Stovk §18 Abs. 2: keine kontinuierliche Messung für Erdgas, Wasserstoff oder Flüssiggas	Ausnahme Stovk §18 Abs. 2: keine kontinuierliche Messung für Erdgas, Wasserstoff oder Flüssiggas			
	H ₂	kontinuierlich §17 Abs. 1	kontinuierlich §17 Abs. 1			
		Ausnahme H ₂ §19 Abs. 7: keine kontinuierliche Messung auf Antrag wenn Einheitswert entsprechende Brennstoffe - §19 Brennstoffkontrolle + periodische Messung THW + THW höher einzuhalten, §20 Abs. 2 Messung 1/2 bzw. jährlich	Ausnahme H ₂ §19 Abs. 7: keine kontinuierliche Messung auf Antrag wenn Einheitswert entsprechende Brennstoffe - §19 Brennstoffkontrolle + periodische Messung THW + THW höher einzuhalten, §20 Abs. 2 Messung 1/2 bzw. jährlich			
		Ausnahme H ₂ §19 Abs. 7: keine kontinuierliche Messung für wasserstoffarme Hekt (DIMEH 10225)	Ausnahme H ₂ §19 Abs. 7: keine kontinuierliche Messung für wasserstoffarme Hekt (DIMEH 10225)			
	Ausnahme H ₂ §19 Abs. 8: keine kontinuierliche Messung für JMW §23 Abs. 3 (starke Brennstoffe) auf Antrag Alternative möglich (kontinuierliche Messung THW + THW entfallen nicht)	Ausnahme H ₂ §19 Abs. 8: keine kontinuierliche Messung für JMW §23 Abs. 3 (starke Brennstoffe) auf Antrag Alternative möglich (kontinuierliche Messung THW + THW entfallen nicht)				
	CO	kontinuierlich §17 Abs. 1	kontinuierlich §17 Abs. 1			
		Ausnahme CO §19 Abs. 4: Erdgas oder Flüssig + §1500 keine kontinuierliche Messung stattdessen §20 Abs. 2 Nachweis demerthaler Betrieb Abgasreinigung und §20 Abs. 2 1/2 bzw. jährlich + §21 Abs. 1 Korrelation (Flussmessung) Messung an Behälter	Ausnahme CO §19 Abs. 4: Erdgas oder Flüssig + §1500 keine kontinuierliche Messung stattdessen §20 Abs. 2 Nachweis demerthaler Betrieb Abgasreinigung und §20 Abs. 2 1/2 bzw. jährlich + §21 Abs. 1 Korrelation (Flussmessung) Messung an Behälter			
	NO _x	kontinuierlich §17 Abs. 1	kontinuierlich §17 Abs. 1			
		Ausnahme NO _x §19 Abs. 4: Erdgas oder Flüssig + §1500 keine kontinuierliche Messung stattdessen §20 Abs. 2 Nachweis demerthaler Betrieb Abgasreinigung und §20 Abs. 2 1/2 bzw. jährlich + §21 Abs. 1 Korrelation (Flussmessung) Messung an Behälter	Ausnahme NO _x §19 Abs. 4: Erdgas oder Flüssig + §1500 keine kontinuierliche Messung stattdessen §20 Abs. 2 Nachweis demerthaler Betrieb Abgasreinigung und §20 Abs. 2 1/2 bzw. jährlich + §21 Abs. 1 Korrelation (Flussmessung) Messung an Behälter			
SO _x	kontinuierlich §17 Abs. 1	kontinuierlich §17 Abs. 1				
	Ausnahme SO _x §19 Abs. 4: keine kontinuierliche Messung bei Erdgas, Heizöl EL oder Diesel - §19 Brennstoffkontrolle Erdgas 1/2 jährlich, Heizöl EL oder Diesel 1/4 jährlich	Ausnahme SO _x §19 Abs. 4: keine kontinuierliche Messung bei Erdgas, Heizöl EL oder Diesel - §19 Brennstoffkontrolle Erdgas 1/2 jährlich, Heizöl EL oder Diesel 1/4 jährlich				
NH ₃	kontinuierlich §17 Abs. 1	kontinuierlich §17 Abs. 1				
	Ausnahme NH ₃ §19 Abs. 4: keine kontinuierliche Messung bei Erdgas, Heizöl EL oder Diesel - §19 Brennstoffkontrolle Erdgas 1/2 jährlich, Heizöl EL oder Diesel 1/4 jährlich	Ausnahme NH ₃ §19 Abs. 4: keine kontinuierliche Messung bei Erdgas, Heizöl EL oder Diesel - §19 Brennstoffkontrolle Erdgas 1/2 jährlich, Heizöl EL oder Diesel 1/4 jährlich				
HCl	kontinuierlich §17 Abs. 1	kontinuierlich §17 Abs. 1				
	Ausnahme HCl §19 Abs. 4: keine kontinuierliche Messung bei Erdgas, Heizöl EL oder Diesel - §19 Brennstoffkontrolle Erdgas 1/2 jährlich, Heizöl EL oder Diesel 1/4 jährlich	Ausnahme HCl §19 Abs. 4: keine kontinuierliche Messung bei Erdgas, Heizöl EL oder Diesel - §19 Brennstoffkontrolle Erdgas 1/2 jährlich, Heizöl EL oder Diesel 1/4 jährlich				
Anlage 2	§20 Abs. 4: Nachweis demerthaler Betrieb Abgasreinigung und §20 Abs. 2 1/2 bzw. jährlich + §21 Abs. 1 Korrelation (Flussmessung) Messung an Behälter	§20 Abs. 4: Nachweis demerthaler Betrieb Abgasreinigung und §20 Abs. 2 1/2 bzw. jährlich + §21 Abs. 1 Korrelation (Flussmessung) Messung an Behälter				
	§20 Abs. 4: Nachweis demerthaler Betrieb Abgasreinigung und §20 Abs. 2 1/2 bzw. jährlich + §21 Abs. 1 Korrelation (Flussmessung) Messung an Behälter	§20 Abs. 4: Nachweis demerthaler Betrieb Abgasreinigung und §20 Abs. 2 1/2 bzw. jährlich + §21 Abs. 1 Korrelation (Flussmessung) Messung an Behälter				
Anlage 3	§20 Abs. 4: Nachweis demerthaler Betrieb Abgasreinigung und §20 Abs. 2 1/2 bzw. jährlich + §21 Abs. 1 Korrelation (Flussmessung) Messung an Behälter	§20 Abs. 4: Nachweis demerthaler Betrieb Abgasreinigung und §20 Abs. 2 1/2 bzw. jährlich + §21 Abs. 1 Korrelation (Flussmessung) Messung an Behälter				
	§20 Abs. 4: Nachweis demerthaler Betrieb Abgasreinigung und §20 Abs. 2 1/2 bzw. jährlich + §21 Abs. 1 Korrelation (Flussmessung) Messung an Behälter	§20 Abs. 4: Nachweis demerthaler Betrieb Abgasreinigung und §20 Abs. 2 1/2 bzw. jährlich + §21 Abs. 1 Korrelation (Flussmessung) Messung an Behälter				





Abschnitt 2

Großfeuerungsanlagen





Abschnitt 2 Großfeuerungsanlagen

§26 Änderung des Anlagenbegriffs (vorher §2 Abs. 3ff)

Vorher

Altanlagen (§2 Abs. 3)
Vor 2003

Bestehende Anlage (§2 Abs. 4)
Vor 2013

Hinweis:
Verschiebung der
Bezugsjahre

Jetzt



2003-Altanlagen (§26 Abs. 3)
Vor 2003

Altanlagen (§26 Abs. 1)
Vor 2013

Bestehende Anlage (§26 Abs. 2)
Vor 2021



Abschnitt 2 Großfeuerungsanlagen



§39 Übergangsregelung

- Gilt für bestehende Anlagen ab 18.08.2021
- Für 2003-Altanlagen +
50 MW < FWL < 200 MW +
50% Fernwärme
→ ab 01.01.2023
 - Bis dahin Anwendung 13. BImSchV (2004) + IE-RL

§35 Netzstabilitätsanlage iVm. §2 Abs. 24

- Vor Genehmigung Festsetzung der max. h/a
- Bei > 300h/a muss technische Nachrüstung zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß §33 und §34 möglich sein
- Nachrüstung durchzuführen wenn Ø 300h/a (Zeitraum 5 Jahre) übersteigt
- Nachrüstung innerhalb von 2 Jahren
- Berichtspflicht Betriebsstunden an Behörde bis 31.03.



Abschnitt 2 Großfeuerungsanlagen



§29 - 34 Emissionsgrenzwerte abhängig vom Brennstoff

- Umfangreiche Änderungen
- Verschärfung der Grenzwerte
- Einführung von JMW für viele Parameter
- Ausnahme auf Antrag vom JMW teilweise möglich
- Wegfall der Grenzwerte für Gesamtstaub bei Erdgas, Flüssiggas und Wasserstoff
- Hinweis §27 Ammoniak GW + Kontinuierliche Messung

Emissionsgrenzwerte für die Parameter	Feuerungswärmeleistung		Feuerungswärmeleistung				Feuerungswärmeleistung				
	< 300 MW	> 300 MW	< 100 MW	100 MW	200 MW	300 MW	> 300 MW	100 MW	200 MW	300 MW	> 300 MW
Staub	Hochföfen- oder Koksofenas JMW 7 mg/m³ (31 Abs. 1 Nr. 14) TMW 10 mg/m³ (31 Abs. 1 Nr. 2 a) 4a) HMW 20 mg/m³ (31 Abs. 1 Nr. 3)		JMW 5 mg/m³ (31 Abs. 1 Nr. 14) TMW 10 mg/m³ (31 Abs. 1 Nr. 2 a) HMW 20 mg/m³ (31 Abs. 1 Nr. 3)	bestehende Anlage (Gurteilgemäßlich) JMW 10 mg/m³ (31 Abs. 3 Nr. 1) TMW 10 mg/m³ (31 Abs. 3 Nr. 1) HMW 20 mg/m³ (31 Abs. 3 Nr. 1)		Altanlagen (Gurteilgemäßlich) JMW 10 mg/m³ (31 Abs. 3 Nr. 2 a) TMW 10 mg/m³ (31 Abs. 3 Nr. 2 a) HMW 40 mg/m³ (31 Abs. 3 Nr. 2 a)		Altanlagen (Gurteilgemäßlich) JMW 10 mg/m³ (31 Abs. 3 Nr. 2 a) TMW 20 mg/m³ (31 Abs. 3 Nr. 2 a) HMW 40 mg/m³ (31 Abs. 3 Nr. 2 a)		Altanlagen JMW 10 mg/m³ (31 Abs. 3 Nr. 2) TMW 10 mg/m³ (31 Abs. 3 Nr. 2) HMW 50 mg/m³ (31 Abs. 3 Nr. 2)	
	sonstige Gase (ausgenommen Erdgas, Flüssiggas und Wasserstoff) TMW 5 mg/m³ (31 Abs. 1 Nr. 2 a) 4a) HMW 10 mg/m³ (31 Abs. 1 Nr. 3)		sonstige Gase (ausgenommen Erdgas, Flüssiggas und Wasserstoff) JMW 60 mg/m³ (31 Abs. 1 Nr. 3) TMW 5 mg/m³ (31 Abs. 1 Nr. 2 a) 4a) HMW 10 mg/m³ (31 Abs. 1 Nr. 3)	sonstige Gase (ausgenommen Erdgas, Flüssiggas und Wasserstoff) JMW 60 mg/m³ (31 Abs. 1 Nr. 3) TMW 5 mg/m³ (31 Abs. 1 Nr. 2 a) 4a) HMW 10 mg/m³ (31 Abs. 1 Nr. 3)		sonstige Gase (ausgenommen Erdgas, Flüssiggas und Wasserstoff) JMW 60 mg/m³ (31 Abs. 1 Nr. 3) TMW 5 mg/m³ (31 Abs. 1 Nr. 2 a) 4a) HMW 10 mg/m³ (31 Abs. 1 Nr. 3)		sonstige Gase (ausgenommen Erdgas, Flüssiggas und Wasserstoff) JMW 60 mg/m³ (31 Abs. 1 Nr. 3) TMW 5 mg/m³ (31 Abs. 1 Nr. 2 a) 4a) HMW 10 mg/m³ (31 Abs. 1 Nr. 3)		sonstige Gase (ausgenommen Erdgas, Flüssiggas und Wasserstoff) JMW 60 mg/m³ (31 Abs. 1 Nr. 3) TMW 5 mg/m³ (31 Abs. 1 Nr. 2 a) 4a) HMW 10 mg/m³ (31 Abs. 1 Nr. 3)	
CO	Erdgas TMW 50 mg/m³ (31 Abs. 1 Nr. 2 b) 4a) HMW 100 mg/m³ (31 Abs. 1 Nr. 3)										
	Hochföfenas oder Koksofenas TMW 100 mg/m³ (31 Abs. 1 Nr. 2 b) 4a) HMW 200 mg/m³ (31 Abs. 1 Nr. 3)										
NO _x	sonstige Gase TMW 80 mg/m³ (31 Abs. 1 Nr. 2 b) 4a) HMW 160 mg/m³ (31 Abs. 1 Nr. 3)										
	bestehende Anlage JMW 100 mg/m³ (31 Abs. 2 S. 9) TMW 100 mg/m³ (31 Abs. 2 S. 9) HMW 200 mg/m³ (31 Abs. 2 S. 1)										
SO ₂	bestehende Anlage andere Brennstoffe als Erdgas, Hochföfenas oder Koksofenas kein JMW (31 Abs. 2 S. 4) TMW 150 mg/m³ (31 Abs. 2 S. 4 Nr. 1) HMW 300 mg/m³ (31 Abs. 2 S. 4 Nr. 1)										
	Altanlage Hochföfenas → max. 50% Koksofenas JMW 100 mg/m³ (31 Abs. 2 S. 2 Nr. 1) TMW 160 mg/m³ (31 Abs. 2 S. 2 Nr. 1) HMW 320 mg/m³ (31 Abs. 2 S. 2 Nr. 1) Hochföfenas → 50% Koksofenas JMW 100 mg/m³ (31 Abs. 2 S. 2 Nr. 2) TMW 200 mg/m³ (31 Abs. 2 S. 2 Nr. 2) HMW 400 mg/m³ (31 Abs. 2 S. 2 Nr. 2)										
sonstige	JMW 150 mg/m³ nur für Hochföfenas oder Koksofenas (31 Abs. 1 Nr. 14) für sonstige Gase kein Anfr. TMW 85 mg/m³ (31 Abs. 1 Nr. 2 b) HMW 170 mg/m³ (31 Abs. 1 Nr. 3)										





Abschnitt 2 Großfeuerungsanlagen

§36 Ausnahmen kontinuierlichen Messung

- 50 MW < FWL < 100 MW + < Ø1500 h/a + Bio **dann kein SOx**
- 50 MW < FWL < 100 MW + < Ø1500 h/a **dann kein NH3**
- Bei SCR/ SNCR mit nachfolgender nasser REA oder Sprühabsorptionsverfahren

dann keine NH3 + jährliche Messung

- Methan (Cges) (§34 Abs. 2) jährliche Messung

§38 Zusätzliche periodische Messung

- Zirkulierende Wirbelschichtfeuerung + fest / Bio → NOx jährlich

Feste Brennstoffe Brennstoffkapazität ≥ 100 t/a	Feuerungsgüterleistungen			
	< 100 MW	100 MW	200 MW	> 200 MW
Staub	kontinuierlich §17 Abs. 1 Nr. 1			
Hg	Ausnahme Hg §10 Abs. 7: keine kontinuierliche Messung auf Antragseinstellung entsprechender Brennstoffe → §10 Brennstoffkontrolle + periodische Messung TFM + JFM früher einzuhalten, §20 Abs. 3 Messung 92 bzw. jährlich			
	Ausnahme Hg §10 Abs. 8: keine kontinuierliche Messung für JFM §20 Abs. 3 (Feste Brennstoffe) auf Antrag Alternativen möglich (kontinuierliche Messung TFM + HMW anfallen nicht)			
CO	kontinuierlich §17 Abs. 1 Nr. 1			
NO _x	kontinuierlich §17 Abs. 1 Nr. 1			
SO _x	kontinuierlich §17 Abs. 1 Nr. 1			
HCl	Auscheidung von §20 Abs. 2 bei Verbrennung von festen Brennstoffen + < Ø1500 Wiederkehrmessungen für HCl M2 jährlich (§27 Abs. 3) §27 Abs. 7 iVm. §20 Abs. 3 S. 3 jährlich Möglichkeit von Bedingungen erfüllt	Auscheidung von §20 Abs. 2 bei Verbrennung von festen Brennstoffen + < Ø1500 Wiederkehrmessungen für HCl M4 jährlich (§27 Abs. 3) §27 Abs. 7 iVm. §20 Abs. 3 S. 3 jährlich Möglichkeit von Bedingungen erfüllt		
	Auscheidung von §20 Abs. 2 bei Verbrennung von festen Brennstoffen + < Ø1500 Wiederkehrmessungen für HF M2 jährlich (§27 Abs. 3) §27 Abs. 7 iVm. §20 Abs. 3 S. 3 jährlich Möglichkeit von Bedingungen erfüllt	Auscheidung von §20 Abs. 2 bei Verbrennung von festen Brennstoffen + < Ø1500 Wiederkehrmessungen für HF M4 jährlich (§27 Abs. 3) §27 Abs. 7 iVm. §20 Abs. 3 S. 3 jährlich Möglichkeit von Bedingungen erfüllt		
Cges	Mindestgrenzwert für Cges für feste Brennstoffe in der 12. BImSchV, aber wenn Grenzwerte über §24 Abs. 2 Weitergehende Anforderungen fortgelegt werden, kann sich hieraus eine kontinuierliche Messungspflicht ergeben			
NH3	kontinuierlich §17 Abs. 1 Nr. 1			
	Ausnahme NH3 §26 Abs. 2: < Ø1500 keine kontinuierliche Messung statt dessen → M2 jährlich Messung §20 Abs. 3 S. 2 + 4			
ZNO	Ausnahme NH3 §26 Abs. 3: bei SCR/ SNCR keine kontinuierliche Messung wenn nachfolgende REA oder			
	§20 bei zirkulierender Wirbelschichtfeuerung von festen oder flüssigen Brennstoffen jährlich			
Anlage 2 Nr. 1 + 4 (2 Abs. 1 Nr. 4 + 1)	Probennahmezeit mindestens bis Messungsgrenze überschritten §20 Abs. 5			
	§20 Abs. 6 Wiederkehrmessungen nicht erforderlich wenn durch §10 Brennstoffkontrolle + §60 Grenzwert (eilt nicht bei wesentlichen Änderungen der Abgasreinigungstechnik)			
sonstige Regelungen	Für alle Parameter bei zirkulierender periodischer Messung zur Kontrolle alle 3 Jahre (§20 Abs. 2)			
	Bei periodisch überprüften Parametern, welche durch Mindestgrenzwerte Abgasreinigungstechnik eingesetzt → Nachweis dauerhaft um mindestens den Betrieb §20 Abs. 7			
Hinweis: Sofern in Genehmigungen oder Ordnungsverfügungen Abgasreinigungstechnik fortgelegt werden, haben diese weiterhin Bestand (§ 2 Abs. 2)				



Abschnitt 2 Großfeuerungsanlagen



§37 Abweichungen Periodische Messung

- Messungen Anlage 2 Nr. 1-3 (außer PCDD/PCDF) bei fest + Bio + gas + flüssig **dann jährlich**
- PCDD/PCDF bei Produktrückständen der Chemie ½ jährlich
 - Wenn HCl im Brennstoff unter Nachweisgrenze **dann entfällt**
- HCl + HF bei Produktrückständen der Chemie ¼ jährlich
 - FWL < 100 MW + Ø1.500 h/a **dann ½ jährlich**
- Bio **dann HF jährlich + Methan/Cges ½ jährlich**
- Verbrennungsmotoren Formaldehyd jährlich
- Für Produktrückständen der Chemie (PCDD/PCDF + HCl + HF) + Vertrauensniveau 50% **dann jährlich**

Feste Brennstoffe Brennstoffkategorie § 3 Abs. 2	Feuerungsgroßleistungen			
	< 100 MW	100 MW	200 MW	> 200 MW
Staub	kontinuierlich §17 Abs. 1 Nr. 1			
Hg	Ausnahme Hg §10 Abs. 7: keine kontinuierliche Messung auf Antrag eines Eintrags entsprechenden Brennstoffe -> §10 Brennstoffkontrolle + periodische Messung TFM + JFM früher einhalten, §20 Abs. 3 Messung 92 bzw. jährlich			
	Ausnahme Hg §10 Abs. 8: keine kontinuierliche Messung für JFM §20 Abs. 3 (feste Brennstoffe) auf Antrag Alternativen möglich (kontinuierliche Messung TFM + HMW anfallen nicht)			
CO	kontinuierlich §17 Abs. 1 Nr. 1			
NO _x	kontinuierlich §17 Abs. 1 Nr. 1			
SO _x	kontinuierlich §17 Abs. 1 Nr. 1			
HCl	Ausnahme von §20 Abs. 2 bei Verbrennung von festen Brennstoffen + c Ø1.500 Wiederholungsmaßnahmen für HCl §2 jährlich (§27 Abs. 3) §27 Abs. 7 iVm. §20 Abs. 3 S. 3 jährlich Möglichkeit Befreiungen erfüllt		Ausnahme von §20 Abs. 2 bei Verbrennung von festen Brennstoffen Wiederholungsmaßnahmen für HCl §4 jährlich (§27 Abs. 3) §27 Abs. 7 iVm. §20 Abs. 3 S. 3 jährlich Möglichkeit Befreiungen erfüllt	
HF	Ausnahme von §20 Abs. 2 bei Verbrennung von festen Brennstoffen + c Ø1.500 Wiederholungsmaßnahmen für HF §2 jährlich (§27 Abs. 3) §27 Abs. 7 iVm. §20 Abs. 3 S. 3 jährlich Möglichkeit Befreiungen erfüllt		Ausnahme von §20 Abs. 2 bei Verbrennung von festen Brennstoffen Wiederholungsmaßnahmen für HF §4 jährlich (§27 Abs. 3) §27 Abs. 7 iVm. §20 Abs. 3 S. 3 jährlich Möglichkeit Befreiungen erfüllt	
CO ₂	Mindestgrenzwert für CO ₂ für feste Brennstoffe in der 12. BImSchV, aber wenn Grenzwerte über §24 Abs. 2 Weitergehende Anforderungen fortgesetzt werden, kann sich hieraus eine kontinuierliche Messpflichtung ergeben			
	kontinuierlich §17 Abs. 1 Nr. 1			
NH ₃	Ausnahme NH ₃ §26 Abs. 2: c Ø1.500 keine kontinuierliche Messung statt davon -> §2 jährlich Messung §20 Abs. 1, 2 + 4		Ausnahme NH ₃ §26 Abs. 3: bei SCR/ SNCR keine kontinuierliche Messung wenn nachfolgende REA der	
ZNO	§20 bei inaktiver oder Wirkabsicht Feuerung von festen oder flüssigen Brennstoffen jährlich			
	Probennahmezeit mindestens bis Messungsgrenze überschritten §20 Abs. 5			
	§20 Abs. 2, alle 2 Jahre			
	§20 Abs. 6 Wiederholungsmaßnahmen nicht erforderlich wenn durch §10 Brennstoffkontrolle -> §60: Grenzwert (eilt nicht bei wesentlichen Änderungen der Abgaszusammensetzung)			
sonstige Messungen	Für alle Parameter bei zulässiger periodischer Messung zur Kontrolle alle 3 Jahre (§20 Abs. 2)			
	Bei periodisch überprüften Parametern, welche durch Mindestgrenze als Grenzwert geteilt werden eingesetzt -> Messung dauerhaft, um sicherzustellen, dass die Grenzwerte nicht überschritten werden §20 Abs. 7			
	Hinweise: Sofern in Genehmigungen oder Ordnungsmaßnahmen Antragspflichten fortgesetzt werden, haben diese weiterhin Bestand (§ 37 Abs. 2)			





Abschnitt 3-6

BVT Spezial



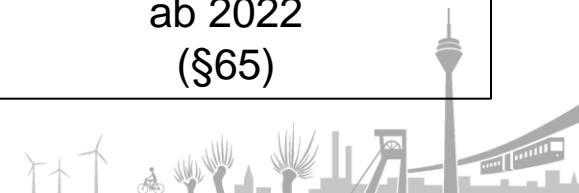
Abschnitte 3-6 BVT Spezial



Alt-Anlagenbegriff

Abschnitt 3 Zellstoff + Papier + Karton	Abschnitt 4 Raffinerie Mineralöl + Gas	Abschnitt 5 Organische Grundchemie	Abschnitt 6 Beiheizung Reaktoren
Altanlage §41 Abs. 1 Vor 2003	Altanlage §47 Abs. 1 Vor 2003	Altanlage §58 Abs. 1 Vor 2003	Altanlage §63 Abs. 1 Vor 2003
Bestehende Anlage §41 Abs. 2 Vor 2014	Bestehende Anlage §47 Abs. 2 Vor 2014	Bestehende Anlage §58 Abs. 2 Vor 2017	Keine Bestehende Anlage
ab 2022 (§45)	ab 2022 (§56)	ab 2022 (§61)	ab 2022 (§65)

Übergangsregelung Anwendung für Bestehende Anlagen



Abschnitte 3-6 BVT Spezial



Grenzwerte & Messverpflichtungen

- Beachtung §5 JMW Staub FWL > 300 MW
- Messverpflichtungen §17-20

Raffinerie		Feuerungswärmeleistung					
Bezugssauerstoffgehalt 3% § 3 Nr. 1							
		< 100 MW	100 MW	200 MW	300 MW	>300 MW	
Messverpflichtungen für die Parameter	Staub	Zellstoff					
		Bezugssauerstoffgehalt siehe § 3					
		Feuerungswärmeleistung					
sonstige Regelungen	Bei periodischer:	Hinweis	Staub			kontinuierlich §17 Abs. 1 Nr. 1	
			NH3			kontinuierlich §17 Abs. 1 Nr. 1	
			CO			kontinuierlich §17 Abs. 1 Nr. 1	
			Anlage 2			Ausnahme Hg §18 Abs. 7: keine kontinuierliche Messung auf Antrag wenn Einsatz entsprechenden Brennstoffs => §13 Brennstoffkontrolle + periodische Messung TMW + JMW sicher eingehalten, §20 Abs. 3 Messung 1/2 bzw. jährlich	
			CO				
			Probenahmezeit mindestens bis Nachweisgrenze überschritten §20 Abs. 5				
			§20 Abs. 2 alle 3 Jahre				
			§20 Abs. 6 Wiederholungsmessungen nicht erforderlich wenn durch §13 Brennstoffkontrolle < 50% Grenzwert (gilt nicht bei wesentlichen Änderungen der				
			Für alle Parameter bei wiederkehrenden periodischen Messungen spätestens alle 3 Jahre (20 Abs. 2)				
			Bei periodischer Parametern, welche durch Minderung eine Abgasreinigungseinrichtung eingesetzt => Nachweis dauerhaften emissionsmindernden Betrieb §20 Abs. 7				
			Hinweis: Sofern in Genehmigungen oder Ordnungsverfügungen strengere Messverpflichtungen festgelegt wurden, haben diese weiterhin Bestand (§ 24 Abs. 2).				

Abschnitt 3
Zellstoff + Papier +
Karton

Emissionsgrenzwerte
§42-44

Keine abweichenden
Messverpflichtung

Abschnitt 4
Raffinerie Mineralöl + Gas

Emissionsgrenzwerte
§48-53

Abweichenden
Messverpflichtung
§54+55

Abschnitt 5
Organische Grundchemie

Emissionsgrenzwerte
§59

Abweichenden
Messverpflichtung
§60

Abschnitt 6
Beiheizung Reaktoren

Emissionsgrenzwerte
§64

Keine abweichenden
Messverpflichtung





Wichtige Links

- 13. BImSchV (In Kraft seit 15.07.2021)
 - https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_13_2021/
- Begründung der 13. BImSchV 178/21 (11.02.2021)
 - https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0101-0200/178-21.pdf;jsessionid=92A43EC5F73572911D1806E8A3A59D1C.1_cid365?_blob=publicationFile&v=1
- BVT Schlussfolgerung (30.11.2021) Amtsblatt EU L 469 (30.12.2021)
 - <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32021D2326&from=DE>
 - Bitte beachten, beim UBA ist derzeit noch die veraltete Version von 2017 verlinkt
 - Teilweise strengere Grenzwerte als in der 13. BImSchV Bspw. NO_x Hochofengas (TMW 22-110 mg/m³, derzeit 135 mg/m³, beachte §7 Abs. 1a Umsetzung innerhalb von 4 Jahren)

